

Arbeitskreis Insolvenzrecht OWL

Aktuelle Entwicklungen an einem Insolvenzgericht

- Verfahrensfähigkeit des Schuldners
- Zahlung der Antragsforderung, Erledigungserklärung und Weiterführen des Antrags
- Die Zuweisung nach § 89 Abs. 3 InsO an das Insolvenzgericht – Inhalt, Umfang und praktischer Umgang
- Die Vollstreckungsverbote nach §§ 88, 89 InsO
- Vermögensabschöpfung und Insolvenzverfahren
- Einzelermächtigungen, vorläufige Insolvenzverwaltung und Sonderkonten

Verfahrensfähigkeit des Schuldners

Zu den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Insolvenzantrages gehört die Verfahrensfähigkeit des Schuldners. Eine führungslose Gesellschaft ist verfahrensunfähig.

§ 15 Abs. 1 S. 2 InsO, wonach im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter zur Antragstellung berechtigt ist, begründet keine Verfahrensfähigkeit der führungslosen Gesellschaft.

AG Hannover, Beschl. v. 30.11.2021 - 903 IN 451/21 - 1 -

Problem: Die führungslose Gesellschaft im Eröffnungsverfahren

Es dürfte ganz h.M. entsprechen, dass die Verfahrenseröffnung eine ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft voraussetzt.

Wie ist zu verfahren, wenn diese nicht besteht, a) weil Geschäftsführer sein Amt niedergelegt hat,

b) abberufen wurde,

c) verstorben ist.

Ist zu unterscheiden, ob ein Eigenantrag, insb. durch Gesellschafter, oder ein Fremdantrag gestellt wurde?

Vertretung der Gesellschaft bereits auf Grundlage von § 15 Abs. 1 S. 2 InsO?
Oder Bestellung eines Verfahrenspflegers nach §§ 4 InsO, 57 ZPO durch das Insolvenzgericht?

Pr.: Bedarf es eines Antrags? Bestellung von Amts wegen?
Voraussetzungen des § 57 ZPO? Umgang mit freigegebenen Gegenständen?

Oder Bestellung eines neuen Geschäftsführers durch die Gesellschafter?

Pr.: Wer ist bereit, das Amt zu übernehmen (Haftungsrisiken; Mitwirkungspflichten etc.)?

Was, wenn Gesellschafterkreis unklar ist, etwa nach Erbfall?

Bei Bestellung eines Verfahrenspflegers:

Die Vergütung des Verfahrenspflegers ist als Teil der Verfahrenskosten aus der Masse zu zahlen.

Sie ist deshalb bei der Prognose der zur Eröffnung erforderlichen Masse zu berücksichtigen.

- ⇒ Ein Insolvenzantrag ist mangels Masse, § 26 InsO, abzuweisen ist, wenn aus der Masse zwar noch die Vergütung des Verfahrenspflegers, aber nicht mehr die sonstigen Verfahrenskosten getragen werden können.
- ⇒ Genügt die Masse nicht einmal zur Bestellung eines Verfahrenspflegers, ist erst Recht mangels Masse abzuweisen, und nicht – wie vom AG Hannover vertreten – mangels Vertretungsmacht als unzulässig.

Begründung:

Die Abweisung mangels Masse trägt den ordnungsrechtlichen Aspekten des Insolvenzrechts Rechnung:

- Sie führt zur unumkehrbaren Auflösung der Gesellschaft nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG (vgl. BGH, Beschl. v. 25.01.2022 – II ZB 8/21).
- Sie ist objektive Bedingung der Strafbarkeit für die Insolvenzstraftaten nach §§ 283 Abs. 6, 283b Abs. 3, 283 Abs. 3 StGB.
- Sie ist Voraussetzung für die Zahlung von Insolvenzgeld und der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit, §§ 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III, 175 SGB III.

Lösungsvorschlag für das Verfahren:

Es sollte lediglich die Eröffnung des Verfahrens von der ordnungsgemäßen Vertretung abhängig gemacht werden, während es für die Durchführung des Eröffnungsverfahrens als Amtsermittlungsverfahren nach § 5 InsO (samt Aufklärung etwaiger Haftungs- und Anfechtungsansprüche) einschließlich einer Abweisung nach § 26 InsO genügt, wenn der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde.

Die Vertretung durch einen Verfahrenspfleger genügt jedenfalls dann, wenn die Gesellschafter keine zur Übernahme der Geschäftsführung bereite Person gefunden haben oder die Bestellung sonst nicht möglich ist (z.B. unbekannte Gesellschafter nach Erbfall).

Lösungsvorschlag für das Verfahren:

So können insbesondere auch Lücken im Gläubigerschutz, dem § 15 Abs. 1 S. 2 InsO ja dient, effektiv geschlossen werden.

Eine Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdantrag ist nicht praktikabel und systematisch nicht begründbar.

Sofern in Eigenantragsverfahren die Abweisung mangels Masse aus insolvenzfremden Zwecken (Firmenbestattung) erschlichen werden soll, kann dem auf anderen Wegen, nämlich über die des Rechtsmissbrauchs und des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses, effektiv begegnet werde

Vgl.: *Sternal*, NZI 2022, 274; *Laroche*, EWiR 2022, 405;
Spiekermann, ZInsO 2022, 1592

Zahlung der Antragsforderung, Erledigungserklärung und Weiterführen des Antrags

Nach Zahlung der Antragsforderung gibt es für Gläubiger im Wesentlichen drei Möglichkeiten zu handeln:

Gläubiger können

1. den Antrag zurücknehmen,
2. in der Hauptsache für erledigt erklären oder
3. das Verfahren unbeschadet der Zahlung fortführen, um so eine Klärung der Vermögenslage des Schuldners herbeizuführen.

Antragrücknahme und Erledigungserklärung kommen in Betracht, wenn der Antragsteller – aus welchem Grund auch immer (zu möglichen Motiven BGH NZI 2020, 1043 Rn. 20 ff.) – das Interesse an der Durchführung des Insolvenzverfahrens verloren hat.

Der Unterschied zwischen beiden Rechtsinstituten ist im Insolvenzverfahren gering und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Kostentragungspflicht im Verhältnis zum Gericht (vgl. AG Köln v. 18.11.2017 – 72 IN 171/17, BeckRS 2017, 144449 Rn. 10).

Bei Antragsrücknahme hat der Antragsteller regelmäßig nach § 4 InsO, § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dies gilt auch, wenn ihm materiell-rechtlich gegen den Schuldner ein Erstattungsanspruch (z.B. als Verzugsschaden) zusteht.

Zahlt der Schuldner dem Gläubiger die (prognostizierten) Verfahrenskosten – einschließlich entstandener Sachverständigenkosten - vorab, ist die Rücknahme oft der schnellste und sicherste Weg zur Verfahrensbeendigung, auch und gerade aus Schuldnersicht.

Im Falle der Erledigungserklärung hat das Gericht eine Kostenentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffen. Weitere Amtsaufklärung ist nicht mehr veranlasst.

Dies gilt sowohl bei der übereinstimmenden Erledigungserklärung, als auch bei der einseitigen, die etwa auch dann vorliegt, wenn dem schweigenden Schuldner der Hinweis nach § 4 InsO, § 91a Abs. 1 S. 2 ZPO nicht erteilt wurde.

In beiden Fällen der Erledigung ist zu prüfen, ob der Eröffnungsantrag zulässig und begründet war und sich durch ein nachträglich eingetretenes Ereignis erledigt hat (BGH NZI 2020, 1043 Rn. 10, 11).

Regelmäßig sind dem Schuldner die Kosten aufzuerlegen, soweit der Eröffnungsantrag zulässig war, insbesondere der Schuldner nicht die Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes erschüttert hat, was indes in der Praxis kaum einmal vorkommt.

Beachte: Dem Antragsteller droht nach § 23 Abs. 1 S. 1 GKG noch die Inanspruchnahme als Zweitschuldner. Er trägt damit das volle Ausfallrisiko.

Ein relevanter Unterschied zwischen einseitiger und übereinstimmender Erledigung besteht im Rahmen der Beschwerde, die sich entweder auf §§ 6, 34 Abs. 1, 2 InsO oder aber auf § 4 InsO, § 91a Abs. 2 ZPO (hier: Beschwerdewert 600 EUR) stützt.

Anfechtungsrisiko nach Zahlung, falls aufgrund eines anderen Antrags doch noch ein Insolvenzverfahren eröffnet wird?

Das Anfechtungsrisiko besteht sowohl bei Antragsrücknahme als auch bei Erledigungserklärung.

Dieses Risiko kann minimiert werden, wenn der Gläubiger sich aussagekräftige Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse des Schuldners vorlegen lässt, etwa eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, eine Liquiditätsplanung oder aktuelle Kontoauszüge.

Schließlich kann der Antragsteller das Verfahren einfach weiterlaufen lassen.

Das Gericht prüft dann das Vorliegen eines Insolvenzgrunds vollumfänglich und entscheidet über den Eröffnungsantrag. Entgegen bisweilen geäußerter Ansicht muss der Antragsteller sich hierzu nicht ausdrücklich erklären, denn die Fortführung ist der gesetzliche Regelfall, wie sich aus § 14 Abs. 1 S. 2 InsO ergibt.

Die Regelung dient dem Ziel, die Fortsetzung der wirtschaftlichen Aktivitäten insolvenzreifer Unternehmen rechtzeitig zu unterbinden und zu verhindern, dass Gläubiger wegen der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung zum Schuldner zu einem späteren Zeitpunkt insolvenzrechtlich in Anspruch genommen werden (BT-Drs. 18/7054, 16).

Ein ausdrücklicher Antrag dürfte für die Fortführung nicht nötig sein. Vielmehr lässt sich m.E. aus dem Gesetz ableiten, dass es der gesetzliche Regelfall bei Schweigen des Antragstellers ist.

Am Rechtsschutzbedürfnis dürfte die Fortführung nur in den seltensten Fällen scheitern.

Bei der Fortführung nach Zahlung ist besonders auf die Interessen des Schuldners zu achten. Sicherungsmaßnahmen sind – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend anzuordnen, um die Kreditwürdigkeit nicht zu gefährden. Aus diesem Grund ist auch die Ansprache Dritter durch den Sachverständigen zu vermeiden. Die sensible Leitung und Führung durch das Insolvenzgericht ist hier besonders gefragt.

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Fortführung dürfte regelmäßig vorliegen:

- Für **Zwangsgläubiger** folgt es bereits aus dem Umstand, dass sie das **Entstehen weiterer Forderungen** nicht wirksam verhindern können.
- Nur wenn der Schuldner alle **Arbeitnehmer abgemeldet und die Betriebsstätte geschlossen** hat, soll das Rechtsschutzbedürfnis entfallen, da keine konkrete Gefahr der Begründung weiterer Verbindlichkeiten mehr bestehe (BGH NZI 2012, 708 Rn. 7, 8).
- Dies greift m.E. zu kurz., denn
- nach **§ 24 Abs. 1 S. 4 GKG** entfällt die **Zweitschuldnerhaftung** des Antragstellers nur bei Abweisung des Antrags als unbegründet. Dies dürfte genügen, um ein Rechtsschutzbedürfnis weiter zu bejahen.
- die Feststellung des Insolvenzgerichts, dass ein Insolvenzgrund nicht besteht bzw. feststellbar ist, dürfte eine **Anfechtung** der erhaltenen Zahlung **in einer Folgeinsolvenz weitgehend ausschließen**.

Angesichts der Rechtsprechung des BGH zum Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses und der erheblichen Belastung für den Schuldner, die die weitere Sachaufklärung mit sich bringt, ist vielfach der Erledigungserklärung der Vorzug zu geben.

Das verbleibende Anfechtungsrisiko relativiert sich, wenn man bedenkt, dass im Falle der Fortführung und Eröffnung ebenfalls die Anfechtung und im Falle der Abweisung mangels Masse die Zweitschuldnerhaftung droht.

Kostentragung bei einseitiger Erledigungserklärung des antragstellenden Gläubigers

Erklärt der Gläubiger seinen Insolvenzantrag nach Erfüllung der Antragsforderung einseitig für erledigt, kann seine Kostentragungspflicht nicht damit begründet werden, dass der Insolvenzantrag trotz der Erfüllung weiterhin zulässig ist.

BGH, Beschl. v. 23.9.2021 – IX ZB 66/20, NZI 2021

§ 14 Abs. 1 S. 2 InsO begründet für den antragstellenden Gläubiger die Möglichkeit, den Eröffnungsantrag weiterlaufen zu lassen, aber keine Pflicht (BGH Beschl. v. 24.9.2020 – IX ZB 71/19, NZI 2020, 1043 Rn. 11, 21).

§ 14 Abs. 1 S. 2 InsO schließt weder die Erledigungserklärung noch die Rücknahme des Antrags ausdrücklich aus. Dies kann ihr auch nicht sonst entnommen werden. Anderenfalls würde der im Eröffnungsverfahren geltende Dispositionsgrundsatz ausgehebelt und das Verfahren gleichsam von Amts wegen fortgeführt. Das ist dem deutschen Recht fremd (vgl. BGH NZI 2020, 1043 Rn. 11).

BGH, Beschl. v. 23.9.2021 – IX ZB 66/20, NZI 2021, Rn. 13

Die Möglichkeit, den Eröffnungsantrag für erledigt zu erklären, kann nicht dadurch beschnitten werden, dass der Gläubiger im Falle einer einseitig bleibenden Erledigungserklärung die Kosten des Verfahrens deshalb zu tragen hat, weil ein rechtliches Interesse an der Verfahrenseröffnung gem. § 14 Abs. 1 S. 2 InsO trotz Erfüllung der Antragsforderung fortbesteht. Zwar trifft es zu, dass in diesem Fall nach den im Zivilprozess geltenden Grundsätzen nicht von einem erledigenden Ereignis ausgegangen werden kann, wenn der Antrag auch sonst weiterhin zulässig und begründet ist.

BGH, Beschl. v. 23.9.2021 – IX ZB 66/20, NZI 2021, Rn. 14

Die für den Zivilprozess entwickelten Grundsätze gelten jedoch im Insolvenzeröffnungsverfahren nur in modifizierter Form (BGH NZI 2005, 108 = ZIP 2005, 91 [92]; NZI 2008, 736 Rn. 8).

Deshalb kann die Kostentragungspflicht des Gläubigers nach dessen einseitig gebliebener Erledigungserklärung nicht damit begründet werden, dass der Insolvenzantrag gem. § 14 Abs. 1 2 InsO weiterhin zulässig ist.

Ein Zwangsgläubiger kann mit einem Insolvenzantrag mehrere schützenswerte Ziele verfolgen. Das mit § 14 Abs. 1 S. 2 InsO verfolgte Anliegen, die Insolvenzreife des Schuldners möglichst frühzeitig abzuklären, muss nicht dazu zählen (vgl. BGH NZI 2020, 1043 Rn. 20 f.).

BGH, Beschl. v. 23.9.2021 – IX ZB 66/20, NZI 2021, Rn. 14

Die Zuweisung nach § 89 Abs. 3 InsO an das Insolvenzgericht – Inhalt, Umfang und praktischer Umgang

§ 89 Abs. 3 InsO, der bestimmte Entscheidung dem Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht (BGH, Beschl. v. 19.11.2020 – IX ZB 14/20) zuweist, führt in er Praxis immer wieder zu Problemen und Verunsicherung:

Was ist Inhalt der Regelung?

Wie ist praktisch zu verfahren?

- Wo sind Anträge zu stellen?
- In welcher Akte?
- Zu welchem Aktenzeichen?
- Was ist mit einer Abhilfeentscheidung?

Zum Inhalt der Norm

1. § 89 Abs. 3 InsO begründet keine Rechtswegzuständigkeit. Die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts als besonderes Vollstreckungsgericht nach § 89 Abs. 3 InsO setzt voraus, dass nach allgemeinen Grundsätzen die Zivilgerichte zuständig sind.

2. § 89 Abs. 3 InsO begründet kein eigenständiges Rechtsmittel. Die Norm enthält lediglich eine Zuständigkeitszuweisung an das Insolvenzgericht als besonderes Vollstreckungsgericht und setzt ein zulässiges Rechtsmittel zu den (zivilgerichtlichen) Vollstreckungsgerichten voraus.

AG Köln, Beschluss vom 18.6.2021 – 70 a IN 111/19, NZI 2021, 773

Zum Verfahrensgang

1. Zur Entscheidung über die Abhilfe nach § 766 ZPO, § 89 InsO ist der Rechtspfleger des Erlassgerichts als Vollstreckungsgericht berufen. (amtlicher Leitsatz)
2. Trifft dieser (pflichtwidrig) keine Abhilfeentscheidung, ist das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht in funktionaler Zuständigkeit des Richters berechtigt, aber nicht verpflichtet, unmittelbar über die Erinnerung zu entscheiden. Will das Insolvenzgericht eine Abhilfeentscheidung des Rechtspflegers herbeiführen, kann es gleichzeitig den zuständigen Rechtspfleger mit bindender Wirkung bestimmen. (amtlicher Leitsatz)

AG Köln, Beschluss vom 04.11.2010 - 73 IN 206/10, BeckRS 2011, 5602

Zum Verfahrensgang a.A.:

AG Hamburg, Beschluss vom 25.10.2020 - 68g IK 386/18, LSK 2020, 31142
= ZVI 2020, 445

1. Vollstreckt ein Insolvenzgläubiger nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften der ZPO und setzt sich der Insolvenzverwalter bzw. der Schuldner dagegen zur Wehr, so wird das Insolvenzgericht im Verfahren gem. § 89 III InsO als besonderes Vollstreckungsgericht tätig.

2. Gerichtsintern ist gem. § 20 Nr. 17 RPfIG der Richter als besonderer Vollstreckungsrichter zuständig, da es sich bei § 89 III InsO im Falle der Vollstreckung nach den Vorschriften der ZPO um eine Erinnerung iSd § 766 ZPO handelt. Zuvor hat jedoch der Rechtspfleger des Insolvenzgerichts als besonderer Vollstreckungsrechtspfleger über eine Abhilfe zu entscheiden.

Zum Verfahrensgang ablehnend gegen AG Hamburg und zustimmend zu AG Köln: Keller, NZI 2021, 773 (775) in Anmerkung zu AG Köln, a.a.O.:

„...Das (Anm.: (Anm.: Zuständigkeit des Rechtspflegers des Insolvenzgerichts für die Abhilfeentscheidung) ist ebenso unzutreffend, wie die Annahme, der Richter des Insolvenzgerichts könne über § 7 RPfIG den für die Abhilfe zuständigen Rechtspfleger bestimmen. Über die Abhilfe entscheidet nach § 572 Abs. 1 ZPO das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Das ist bei Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts der Rechtspfleger ebendort. ...

„...Eine Abhilfe durch den Rechtspfleger am Insolvenzgericht wäre gleichbedeutend mit der Annahme, es müsse nur „irgendein Rechtspfleger“ abhelfen. Das widerspricht aber sowohl dem Wortlaut der Vorschrift als auch ihrem Zweck, auf einfachem Wege einer begründeten Beschwerde durch denjenigen abzuhelfen, der bereits vorher mit der Sache befasst war. Damit besteht auch für eine richterliche Zuständigkeitsentscheidung nach § 7 RPfIG kein Raum, denn es besteht kein Streit über die funktionelle Zuständigkeit, den § 7 RPfIG schlichten will.

Im Ergebnis schafft § 89 Abs. 3 InsO mehr Unklarheit als Verfahrensvereinfachung. Die Vorschrift ersatzlos zu streichen, wäre kein Schaden.“

Dem kann nur zugestimmt werden!

Die Vollstreckungsverbote nach §§ 88, 89 InsO

Vollstreckungsverbote, insb. §§ 88, 89 InsO

BGH, Beschl. v. 19.11.2020- IX ZB 14/20, NJW-RR 2021, 497 = ZIP 2021, 644

Leitsatz:

Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während eines Insolvenzverfahrens dadurch beseitigt werden, dass das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben (Abgrenzung von BGH, Beschluss vom 2. Dezember 2015 - VII ZB 42/14, WM 2016, 133).

Vollstreckungsverbote, insb. §§ 88, 89 InsO

BGH, Beschl. v. 19.11.2020- IX ZB 14/20, NJW-RR 2021, 497 = ZIP 2021, 644, Rn. 14:

„...Auch eine nach § 89 InsO unwirksame Vollstreckungsmaßnahme führt jedoch zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung des gepfändeten Vermögensgegenstandes. Diese wird bereits dadurch beseitigt, dass das Vollstreckungsorgan die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt (BGH, Urteil vom 21. September 2017, aaO). Die Rechte des Vollstreckungsgläubigers dürfen nicht mehr und nicht länger begrenzt werden, als es zur Erreichung der Insolvenzziele erforderlich ist (BGH, Urteil vom 21. September 2017, aaO Rn. 18)....“

Vollstreckungsverbote, insb. §§ 88, 89 InsO

BGH, Beschl. v. 19.11.2020- IX ZB 14/20, NJW-RR 2021, 497 = ZIP 2021, 644, Rn. 19:

„...Die Aussetzung der Vollziehung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist im Rahmen eines Insolvenzverfahrens trotz Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage in der Zivilprozessordnung zur Wahrung der Rechte des Pfändungspfandgläubigers aus Art. 14 Abs. 1 GG zulässig und geboten. ...“

Da dies der mildeste Eingriff ist, ist es idR geboten, dass die Vollstreckungsmaßnahme lediglich ausgesetzt, nicht aber aufgehoben wird.

Vollstreckungsverbote, insb. §§ 88, 89 InsO

Allgemeines Prinzip:

Die insolvenzrechtlichen Beschränkungen sind verfahrensbezogen beschränkt und gelten nur soweit, sie zur Erreichung der Insolvenzziele erforderlich sind, vgl. auch BGH, Urt. v. 21.09.2017 - IX ZR 40/17 Rn. 18.

Vollstreckungsverbote, insb. §§ 88, 89 InsO

BGH, Beschl. v. 19.11.2020- IX ZB 14/20, NJW-RR 2021, 497 = ZIP 2021, 644, Rn. 19:

Dies ist äußerst praxisrelevant:

Wenn zu Gunsten eines Insolvenzgläubigers eine Pfändungsmaßnahme ausgebracht wurde, ist darauf zu achten, dass diese im Insolvenzverfahren nicht aufgehoben wird, sondern nur die Vollziehung (des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – gilt entsprechend für andere Pfändungsmaßnahmen) bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben.

Vollstreckungsverbote, insb. §§ 88, 89 InsO

Tenor:

Die Vollziehung [des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses/ der sonstigen Pfändungsmaßnahme] wird bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens ausgesetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben (BGH, Beschl. v. 19.11.2020- IX ZB 14/20). Die öffentlich-rechtlichen Verstrickung ist durch die Aussetzung beseitigt. (zweiter Satz optional und klarstellend).

Vollstreckungsverbote, insb. §§ 88, 89 InsO

Praktische Probleme:

Hat ein Vollstreckungsorgan vollständig aufgehoben und nicht nur ausgesetzt:
Gläubiger sollten die Einlegung von Rechtsmitteln prüfen.

Pr.: Aufhebung beantragt, richtigerweise wurde nur ausgesetzt:

- ⇒ Auslegung des Antrags als Antrag auf Aussetzung?
- ⇒ Teilabweisung und Vorlage an das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht nach § 89 Abs. 3 InsO?
- ⇒ Kostentragung? Gläubiger? Kostenteilung, weil Zuvieforderung?

Vollstreckung

Aktuelle Problematik Energiepreispause:

Dazu Ahrens, NJW-Spezial 2022, 341 (auch zu anderen Sonderzahlungen in Zusammenhang mit Pandemie, Fluthilfe, Energiekrise - sehr lesenswert)

Wipperfürth, ZInsO 2022, 1665

Pfändungsschutzvorschriften der ZPO, insb. § 851 ZPO, dürften wohl nicht greifen (anders wohl Corona-Hilfen, Zweckbindung gegeben, Beck-OK/*Kirchner*, 27. Edition § 36 Rn. 10b).

Vollstreckung

Mögliche Lösung: (atypische) Sozialleistung und Pfändbarkeit nach § 54 Abs. 2 SGB I:

Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

Vollstreckung

Allgemeiner Grundsatz:

Einkommen, das im Rahmen der Berechnung von Sozialleistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII Berücksichtigung findet, ist grundsätzlich unpfändbar und fällt damit nicht in die Insolvenzmasse (vgl. auch BGH, Beschl. v. 25.10.2012 – IX ZB 263/11, BeckRS 2013, 01867).

Dies ist konsequent. Denn diese Sozialleistungen dienen ausschließlich der Existenzsicherung des Schuldners. Sie werden aber nur dann gezahlt, wenn das eigene Einkommen des Schuldners nicht zur Existenzsicherung ausreicht. Würde gleichwohl berücksichtigtes Einkommen dem Insolvenzbeschluss unterfallen, müsste die Sozialleistung aufgestockt werden und würde damit (mittelbar) zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger herangezogen.

Vermögensabschöpfung und Insolvenzverfahren

Vermögensabschöpfung

RegE S. 79 Zu § 111i StPO, BT-Drs. 18/9525

„§ 111i StPO betrifft das „insolvenzfeste“ Sicherungsrecht bei Taten mit Individualgeschädigten.

Die Vorschrift regelt die Folgen der Zahlungsunfähigkeit des von der Vollziehung des Arrestes Betroffenen für das strafprozessuale Sicherungsrecht (Arrestpfandrecht/-hypothek).

Sie löst dieses bislang gesetzlich nicht geregelte Spannungsverhältnis im Fall der Insolvenz des Arrestschuldners im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung (...)

Vermögensabschöpfung

Diesem Anspruch wird die Regelung leider nur teilweise gerecht. In Wirklichkeit ist es viel komplizierter.

Wichtige strafrechtliche Normen sind:

§ 111d Abs. 1 S. 2 StPO; § 75 Abs. 4 StGB (Insolvenzfestigkeit von Beschlagnahme und Einziehung)

§ 111h Abs. 2 StPO (Unzulässigkeit weiterer Vollstreckungsmaßnahmen nach Ausbringung eines Arrests iSd § 111f StPO - Ausnahme für Arrest nach § 324 AO)

§ 111i Abs. 1 StPO (zur Frage der Herausgabe an die Masse bei Vermögensarrest)

§ 111i Abs. 2 StPO (Antragsrecht der Staatsanwaltschaft)

§ 111i Abs. 3 StPO (Auskehr eines Überschusses nach Schlussverteilung – Pfandrecht der StA)

Vermögensabschöpfung

Wichtig: Dies sind nur die strafrechtlichen Normen.

Die insolvenzrechtlichen Regelungen (insb. § 88 InsO; §§ 129 ff. InsO) stehen grundsätzlich selbständig daneben

(Arg.: § 111d Abs. 1 S. 2 StPO, der Insolvenzanfechtung ausdrücklich ausschließt).

Vermögensabschöpfung

Es ist ein mehrfacher Vorrang des Insolvenzrechts gegenüber Arrest/Einziehung von Wertersatz möglich - **die zunächst zulässige Vollstreckung kann ggf. nachträglich rückabzuwickeln sein:**

§ 88 InsO – Rückschlagsperre

Für Pfändungsmaßnahmen im letzten Monat (IK-Verfahren: letzten 3 Monate) vor oder nach Insolvenzantragstellung (Achtung: greift nicht bei Befriedigung).

2. §111i Abs. 1 StPO (i.V.m § 459h Abs. 2 S. 2 StPO)

Vorrang des Insolvenzrechts, wenn mindestens ein Individualverletzter Gläubiger ist; Sicherungsrecht erlischt, wenn Gegenstand vom Insolvenzbeschlagnahme erfasst ist: Wegen Verstrickung gleichwohl Freigabe (Aussetzung der Vollstreckung) nötig.

3. Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO.

Ist die Sicherungsmaßnahme innerhalb von drei Monaten vor Antragstellung ausgebracht worden, häufig Anfechtung nach § 131 InsO möglich.

Vermögensabschöpfung

AG Hamburg, Urt. v. 4.11.2020 – 19 C 215/20, ZInsO 2021, 2451 mit Anm. Tschakert, ZInsO 2021, 2451

Mit Strafbefehl des AG Hamburg-St. Georg v. 3.1.2018 wurde der Schuldner rechtskräftig zu einer Geldstrafe wegen Verletzung seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem Sohn verurteilt. Gleichzeitig wurde die Einziehung eines Betrags von 1.370 € gem. §§ 73,73c StGB angeordnet.

Am 17.10.2018 pfändet die Beklagte (Staatsanwaltschaft) das Konto des Schuldners bei der Volksbank durch Erlass eines PfüB i.H.v. insgesamt 1.476,50 €, nämlich eines Einziehungsbetrags von 1.370 € sowie Verfahrenskosten von 106,50 €. Gemäß der Drittschuldnererklärung der Volksbank wurden nur von einer anderen Person Forderungen gegen den Schuldner erhoben.

Vermögensabschöpfung

19.12.2018 Überweisung von 1.476,50 € vom Konto des Schuldners an die Beklagte.

17.01.2019 Insolvenzantrag

21.01.2019 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

04.03.2019 Weiterleitung von 1.370 € an den Sohn des Schuldners

24.09.2019 Kläger (= Insolvenzverwalter) fordert die Beklagte auf, den eingezogenen Betrag an ihn zu erstatten.

Vermögensabschöpfung

AG Hamburg, Urt. v. 4.11.2020 – 19 C 215/20, ZInsO 2021, 2451:

Lösung des AG Hamburg:

Das Amtsgericht hat dem Antrag aus § 143 InsO stattgegeben, obwohl kein Anfechtungsanspruch vorlag. Es greife die Rückschlagsperre des § 88 InsO.

Die Unwirksamkeit bzw. Anfechtung von Pfändungsmaßnahmen führe dazu, dass der Insolvenzverwalter von der Staatsanwaltschaft als Pfändungsgläubiger verlangen kann, dass diese nach § 143 InsO auf das Pfandrecht verzichte. Gepfändete Gegenstände seien zugunsten der Insolvenzmasse freizugeben und vom Insolvenzverwalter zu verwerten.

Vermögensabschöpfung

Die Entscheidung ist zweifelhaft: § 88 InsO erfasst nur die *Sicherung* durch ZVS, nicht die hier erfolgte Befriedigung.

Außerdem: Die Rückschlagsperre nach § 88 InsO führt zwar zur Unwirksamkeit der Vollstreckung, die Verstrickung bleibt aber bestehen. Die Vollstreckungsmaßnahme ist dann vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufzuheben/auszusetzen, ggf. auf Rechtsmittel (z.B. § 766 ZPO oder § 111k Abs. 3 StPO i.V.m. § 162 StPO; vgl. Heidelberger Kommentar/Kayser, § 88 Rn. 45; *Laroche*, ZInsO 2022, 62, 64).

§ 111i StPO erfasst nur die *Sicherung*, nicht die *Befriedigung*. Es ist aber bereits vor Eröffnung Erfüllung eingetreten.

Vermögensabschöpfung

Das AG Hamburg hat eine Anfechtung verneint.

Diese liegt aber nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO nahe, da die Pfändung innerhalb der letzten drei Monate vor Insolvenzantragstellung erfolgt ist, § 131 Abs. 1 S.1 Nr. 2 InsO.

Problematisch könnte hier allenfalls die Zahlungsunfähigkeit sein, zu der sich im Sachverhalt keine Ausführungen finden.

Vermögensabschöpfung

Zu beachten ist der Rechtsweg:

Der Verwalter kann nach §111k Abs. 3 StPO eine **Entscheidung des nach § 162 StPO zuständigen Gerichts** (*Ermittlungsrichter; nach Erhebung der Klage: befasstes Gericht; bei Revision: Gericht, dessen Urteil angefochten ist*) zu beantragen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. § 111k Rn. 15).

Gilt m.E. auch für die Rückschlagsperre nach § 88 InsO.

Bei Anfechtungen nach §§ 129 ff. InsO ist eine Zahlungsklage (Leistungsklage) vor den ordentlichen Gerichten zu erheben.

Vermögensabschöpfung

Zu beachten ist der Rechtsweg:

Zur Vermeidung solcher Anträge beim Ermittlungsrichter/Strafgericht (§111i Abs.1 StPO; § 88 InsO) bzw. Zivilgericht (§§ 129 ff. InsO) kann (und sollte) die Staatsanwaltschaft den hinterlegten Betrag

zugunsten der Insolvenzmasse (*konkretes Verfahren*) **freigeben/Pfändung aussetzen**, wenn sich die Ansprüche nach Prüfung als berechtigt herausstellen.

Vermögensabschöpfung

In Anlehnung an Landgericht P.

Sachverhalt:

Auf der Grundlage eines Vermögensarrestes des AG P. vom 10.05.2019 wurden zur Sicherung des staatlichen Einziehungsanspruchs wegen Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung und

Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB, § 370 AO) in Höhe von ca. 230.000 € Bankforderungen gepfändet.

Nachdem die Arrestschuldnerin am 17.06.2019 etwa 150.000 € gemäß § 111e Abs. 4 StPO Lösungssumme hinterlegt hatte, wurde der Pfändungsbeschluss aufgehoben.

Vermögensabschöpfung

Am 13.01.2020 wurde das Insolvenzverfahren aufgrund Antrags von Dezember 2019 eröffnet.

Der Insolvenzverwalter forderte die Freigabe der hinterlegten Lösungssumme zugunsten der Masse. Die Staatsanwaltschaft lehnte dies ab, da es sich bei der Zahlung es sich um eine freiwillige A-Konto-Zahlung gehandelt habe.

Zahlungsaufforderungen (14., 27.01., 25.02.2020) kam die StA nicht nach.

Des weiteren forderte der Insolvenzverwalter mit Schreiben aus Januar 2020, den streitgegenständlichen Betrag ab dem 07.02.2020 zu verzinsen.

Der Insolvenzverwalter verklagt die StA auf Zahlung von 150.000 EUR.

Im Laufe es weiteren Rechtsstreits hat die Staatsanwaltschaft die Zustimmung zur Auskehr an den Insolvenzverwalter erteilt, das Geld sodann ausgezahlt.

Das Verfahren wurde sodann in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Vermögensabschöpfung

Das LG hat die Klage im Ergebnis für begründet gehalten.

Problematisch ist bereits die Eröffnung des Zivilrechtswegs, der von der StA gerügt wurde.

Nach § 111k Abs. 3 StPO kann gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes getroffen werden, die Entscheidung des nach § 162 StPO zuständigen Gerichts beantragt werden. Anfechtungsansprüche, insb. §§ 133 InsO, greifen mangels Rechtshandlung des Schuldners in der Zwangsvollstreckung nicht.

Ein Zahlungsanspruch unmittelbar aus § 111i StPO ist nicht begründbar. § 111i StPO gibt lediglich einen Anspruch auf Freigabe des hinterlegten Betrages und nicht unmittelbar auf Zahlung.

Vermögensabschöpfung

Letztlich hat das LG den Rechtsweg für zulässig gehalten (mit erheblichem Begründungsaufwand) und der StA die Kosten des Verfahrens auferlegt, u.a. wegen des Anspruchs auf Freigabe des hinterlegten Betrages gemäß § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB (i.V.m. §§ 1, 2, 20 HintG NRW – wegen der Sicherheitsleistung).

Zinsanspruch folgt aus § 288 BGB analog, da Anspruch auf Einwilligung in die Auszahlung hinterlegten Geldes einer Geldschuld gleichzustellen sei (BGH. Urt. v. 12.10.2017 – IX ZR 267/16 Rn. 12, 13).

Vermögensabschöpfung

Aus meiner Sicht zweifelhaft, soweit der Anspruch nur auf §§ 111g Abs. 1, 111i Abs. 1 S. 2, 3 StPO gestützt werden kann. Denn insoweit ist das nach § 162 StPO zuständige Gericht zur Entscheidung über die Aufhebung des Arrests berufen.

Hier allerdings die Besonderheit, dass die StA (nachträglich) freiwillig dem Freigabeanspruch aus § 111i Abs. 1 StPO nachgekommen ist.

=> Besser wäre es gewesen, vor dem nach § 162 StPO zuständigen Gericht den Antrag auf Aufhebung/Aussetzung der Vollstreckung zu stellen.

Vermögensabschöpfung - Unwirksamkeit nachrangiger Vollstreckungen

§ 111h Abs. 2 StPO hat in der Insolvenz erhebliche Bedeutung, wie das *Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften* (BGBl. I. v. 25.06.2021, 2099) nochmals deutlich macht.

- ▶ Die Vorschrift lautet seit 01.07.2021:

„Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung nach § 111f gesichert (*a.F.*: „*gepfändet*“) worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist.“

Vermögensabschöpfung – Unwirksamkeit nachrangiger Vollstreckungen

§ 111h Abs. 2 StPO erklärt nachrangige Vollstreckungsmaßnahmen für unwirksam.

Es soll verhindert werden, dass in der Zeitspanne zwischen der Arrestvollziehung und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **Absonderungsrechte** durch Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen.

Dies ist erforderlich, da das Sicherungsrecht der Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des §^o111i Abs.^o1 S.^o1 StPO erlischt. Daher muss die Entstehung nachrangiger Absonderungsrechten für alle Sicherungsrechte gleichermaßen verhindert werden.

Eine Ausnahme gilt für die Vollstreckung der die Finanzverwaltung nach § 324 AO.

Vermögensabschöpfung – Unwirksamkeit nachrangiger Vollstreckungen

In der Immobilienvollstreckung verstärkt das Vollstreckungsverbot des § 111h Abs. 2 StPO den Schutz der Sicherungshypothek über das Veräußerungsverbot hinaus, indem nachrangige Zwangssicherungshypotheken nicht mehr eingetragen werden dürfen. Hierdurch wird vermieden, dass diese im Insolvenzfall durch das Erlöschen der Sicherungshypothek der Staatsanwaltschaft aufrücken.

Vermögensabschöpfung – Unwirksamkeit nachrangiger Vollstreckungen

Gleichzeitig wird die freihändige Verwertung einer Immobilie durch den Insolvenzverwalter im Interesse der Masse deutlich erleichtert, da er ohne Belastung mit nachrangigen Sicherungsrechten veräußern kann.

Der Insolvenzverwalter ist nämlich im eröffneten Verfahren nicht auf die Versteigerung der Immobilie nach dem ZVG beschränkt, sondern kann „frei“ am Markt verkaufen, vgl. zum Gesetzeszweck: RegE BT-Drs 19/27654 v. 17.3.2021, 75.

Vermögensabschöpfung – Herausgabe nach Schlussverteilung

Zu § 111i Abs. 3 StPO (Nach RegE noch Abs. 4) S. 81:

Verbleibt nach der Schlussverteilung ein Überschuss, ist dieser nach § 199 InsO an den Schuldner herauszugeben. Dies hätte zur Folge, dass der Täter Taterträge behalten dürfte.

Dies verhindert Absatz 4 (Anm.: jetzt Abs. 3). Nach Satz 1 entsteht ein gesetzliches Pfandrecht des Staates an dem Herausgabeanspruch des Schuldners. Satz 2 verpflichtet den Insolvenzverwalter den Überschuss an die Staatsanwaltschaft herauszugeben.

Vermögensabschöpfung – Insolvenzfestigkeit der Beschlagnahme

Insolvenzfestigkeit der Beschlagnahme gemäß § 111d Abs. 1 S. 2 StPO:

Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht **angefochten** werden.

Elektronische Akte und elektronischer Rechtsverkehr beim Insolvenzgericht

Es sind zwei grundlegende Fragen zu unterscheiden:

1. Die elektronische Aktenführung
2. Die Pflicht zur Einreichung von Schriftsätzen in elektronischer Form

Einreichung von Unterlagen bei Gericht

Für Rechtsanwälte, Behörden und jur. Pers. des öffentlichen Rechts besteht ab 1.1.2022 eine Pflicht zur elektronischen Einreichung (§ 130d ZPO idF ab 1.1.2022).

Für andere Einreicher, insbesondere professionelle, steht ab 1.1.2022 das **elektronische Bürger- und Organisationen-Postfach (eBO)** zur Verfügung.

Ab 1.1.2022 sollen u.a. Schuldnerberatungsstellen ein solches Postfach für den Empfang vorhalten; ab 1.1.2024 besteht für Schuldnerberatungsstellen eine passive Nutzungspflicht (für den Empfang gerichtlicher Schreiben)!

Einreichung von Unterlagen bei Gericht

§ 173 Abs. 2 ZPO (idF ab 1.1.2023):

Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

- 1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie*
- 2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.*

Sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sollen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen.

(Hervorhebung durch mich)

Einreichung von Unterlagen bei Gericht

§ 173 Abs. 2 S. 2 ZPO (idF ab 1.1.2024):

Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sowie

2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

(Hervorhebung durch mich)

Einreichung von Unterlagen bei Gericht

Die Einreichung aller Dokumente über das beA (außer Tabellendaten in Bestandsverfahren und IN-Verfahren)

soll regelmäßig unter Beachtung der **Namenskonvention(en)** der Justiz erfolgen.

Veröffentlicht unter:

www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/elektronischer_rechtsverkehr/ERV_Hinweise/index.php

Einreichung von Unterlagen bei Gericht

In NRW wird die Tabelle elektronisch geführt auf Grundlage der Tab InsO NRW Verordnung

Informationen zu techn. Einzelheiten:

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/elektronische_r_rechtsverkehr/insolvenzgerichte/index.php

Elektronische Akte

Die Akte selbst wird bei immer mehr Gerichten ausschließlich elektronisch geführt, d.h. es gibt keine Papierakte mehr.

Bis 1.1.2026 bei allen Gerichten bundesweit verpflichtend

Akteneinsicht erfolgt idR durch Übersendung eines pdf.

Aktuelles Projekt: www.akteneinsichtsportal.de

AG Ludwigshafen am Rhein, Beschluss vom 26.04.2022 - 3c IK 115/22

Der Rechtsanwalt unterliegt mit in Kraft treten des § 130d ZPO am 1.1.2022 auch im Schriftverkehr mit dem Insolvenzgericht einer Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr (...)

Die Einreichung "als Bote" ändert daran nichts. Die Anknüpfung in § 130d ZPO richtet sich nicht an die funktionale Rolle im Verfahren, sondern ist statusbezogen (Beth, ZInsO 2022, 750, 751).

Die Nutzungspflicht ergibt sich bereits aus der Eigenschaft als Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt kann sich mithin nicht durch einen (beliebigen) Rollenwechsel seiner Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs entziehen. Hinzu kommt, dass der Bote im vorliegenden Fall sogar gleichzeitig seine Bevollmächtigung für das Verfahren angezeigt hat.

Offene Probleme

Schuldner ist anwaltlich vertreten und reicht persönlich den Antrag in Papierform ein:

Zulässig oder Umgehung der zwingenden Vorschriften des § 4 InsO § 130d ZPO?

Ggf. je nach Einzelfall zu differenzieren, wenn Schuldner vom Anwalt „geschickt“ wird, könnte dies für unzulässige Umgehung sprechen. Reicht der Schuldner aus eigenem Antrag selbst ein, etwa weil der Anwalt mangels Honorarzahlung nicht tätig wird, dürfte dies zulässig sein.

Einzelermächtigungen, vorläufige Insolvenzverwaltung und Sonderkonten

Das Sonderkonto ist ein Konto, bei dem die Verfügungsmacht einem anderen als dem Rechtsträger zusteht. Ob ein solches Sonderkonto vorliegt, ist gegebenenfalls durch Auslegung der Erklärungen zu ermitteln (...).

Unabhängig davon, ob das Sonderkonto ausdrücklich auf den Namen des Schuldners oder auf den Namen des Insolvenzverwalters als Partei kraft Amtes für eine bestimmte Insolvenzmasse lautet, ist das Sonderkonto nach Insolvenzeröffnung stets Bestandteil der Insolvenzmasse (...).

Es besteht keine Kontobeziehung mit dem jeweiligen Insolvenzverwalter persönlich (BGH, Urt. v. 7.2.2019 – IX ZR 47/18, NZI 2019, 414 Rn. 27, beck-online).

Der Schuldner, der ihm zustehende Forderungen zur Absicherung von eigenen Verbindlichkeiten global abgetreten, das Eigentum an Waren in einem Raumsicherungsvertrag übertragen und Vorbehaltsware käuflich erstanden hat, verliert die ihm in der Sicherungsvereinbarung und dem Kaufvertrag eingeräumte Befugnis, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die sicherungsübertragenen und unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Waren weiter zu veräußern, nicht ohne Weiteres, wenn er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt und Einziehungsbefugnis bestellt wird (BGH, Urt. v, 24.1.2019 – IX ZR 110/17, NZI 2019, 274, beck-online).

Was folgt daraus?

M.E. ist es zulässig und ausreichend, wenn im Eröffnungsverfahren ein Treuhandkonto eröffnet wird. Dies ist natürlich anzuzeigen und ordnungsgemäß zu errichten (d.h. mit Wissen und Wollen von Treugebern und Treunehmern).

Ansonsten sind Konten auf Namen des Schuldners weiterhin möglich und als Verfahrenskonten sinnvoll.

Im eröffneten Verfahren ist ein Sonderkonto zugunsten der Masse einzurichten. Treuhandkonten sind aufzulösen.